

Satzung

über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2257) und der Berichtigung vom 20.12.1976 (BGBI. I S. 3617) und der Novellen vom 03.12.1976 (BGBI. II S. 3218) sowie vom 06.07.1979 (BGBI. I S. 949) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen am 12.7.85 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für ein als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 2 BBauG geltendes Gebiet entlang der Gemeindestraße Klingster Weg, beginnend im Westen mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 16/3 und der vorhandenen Bebauung des Flurstücks 144/3 bis einschl. der Bebauung des Flurstücks 51/1 sowie der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 112/1 im Osten. Ferner, teilweise an der Straße Klingäcker von der Einmündung Klingster Weg bis zur südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 280/143 und 133/12, werden die Grenzen entsprechend der anliegenden Karte (Anlage 1) und Begründung (Anlage 2) festgelegt.

Im einzelnen gehören folgende Flurstücke zum Abgrenzungsgebiet: 16/3, 16/2, 22/2, 22/4, 22/6, 30/1, 30/2, 28/1, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 37/2, 37/4, 37/11, 37/10, 37/9, 37/6, 40/2, 40/3, 44/1, 51/1, 112/1, 116/3, 116/4, 116/5, 233/116, 118/1, 122/1, 354/124, 127/4, 127/5, 127/1, 133/5, 133/10, 133/9, 133/13, 133/2, 133/3, 133/12, 361/133, 280/143, 142/1, 139/3, 139/2, 136/7, 136/6, 136/4, 136/2, 144/2 und 144/3 der Flur 9, Gemarkung folmhusen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Westoverledingen, 29.04.1985

Gemeinde Westoverledingen



Bürgermeister





Gemeindedirektor



Anlage zur Satzung
gem. § 34(2) BBauG
der Gemeinde Westoverledingen
vom 12.7.1985

Westoverledingen, den 27.8.85

Heiko Freese
Bürgermeister

Hartmut
Gemeinde direktor



GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN	
Baubehörde	
Klingster Weg	
WOL 18.04.1985	
Antragsteller	H. M. Auer
Bearbeitung	H. M. Auer
Gez.	H. M. Auer
M 1000	1

Genehmigt
gemäß § 34(2) des Bundesbaugesetzes
in der z.Z. geltenden Fassung.
25.10.85
Landkreis Leer, IV/61
im Auftrage:
H. M. Auer



B e g r ü n d u n g

zur Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Allgemeines

Entlang des Klingster Weges, beginnend im Westen mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 16/3 und der vorhandenen Bebauung des Flurstückes 144/3 bis einschl. der Bebauung des Flurstückes 51/1 und der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 112/1 im Osten sowie teilweise an der Straße Klingäcker bis zur südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 280/143 und 133/12 hat sich in der Vergangenheit eine bauliche Entwicklung vollzogen.

Der vorgenannte Bereich wird wegen seiner vorhandenen Bebauung und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nunmehr als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgesetzt.

Bauliche Nutzung

In Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung sind die Bauflächen für dieses Gebiet nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung aus Wohnbauflächen zu nutzen.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandenen ausgebauten Gemeindestraßen Klingster Weg und Klingäcker.

Die anfallenden häuslichen Abwässer werden über die vorhandenen Schmutzwasserkanalisation zum Klärwerk Ihrhove abgeleitet.

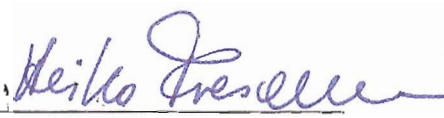
Das anfallende Oberflächenwasser wird über offene Gräben zu den Vorflutern der Sielacht Stickhausen geleitet.

Die Wasserversorgung wird über vorhandene Leitungen des Wasserversorgungsverbandes Overledingen sichergestellt.

Eine Versorgung des Gebietes mit elektrischem Strom und Erdgas erfolgt über vorhandene Leitungen der Energieversorgung Weser-Ems.

Westoverledingen, 29.04.1985

Gemeinde Westoverledingen


Bürgermeister




Gemeindedirektor